

**Satzung**  
**über die förmliche Feststellung des**  
**„Sanierungsgebietes im Altort Eisingen“**

Gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Eisingen folgende Satzung:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 6,82 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet im Altort Eisingen“.

Das Erweiterungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Untersuchungsbericht des Büros Wegner - Stadtplanung aus Veitshöchheim abgegrenzten und im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlichen Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 1.12.2016 rechtsverbindlich.

Eisingen, den 25.11.2016

  
Gemeinde Eisingen  
Ursula Engert, 1. Bürgermeisterin

